

Der Landtag von Niederösterreich hat am 28. März 1996
beschlossen:

Änderung des NÖ Jugendgesetzes

Das NÖ Jugendgesetz, LGBI. 4600, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 wird die Wortfolge "ordentlicher Wohnsitz"
- ab. 1.1.1996 "Hauptwohnsitz" - durch die Wortfolge
"Wohnsitz (§ 24 NÖ Landtagswahlordnung 1992, LBG1. 0300)"
ersetzt.
2. § 10 Abs. 2, 1. Satz lautet:
"Das Landesjugendreferat hat bei Bedarf in den Verwaltungs-
bezirken Sprechtag abzuhalten."